



Köln/München, den 11.07.2013

Infobox Nr. 9 zum LKK-HzV-Vertrag Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu Ihrem LKK HzV-Vertrag Bayern. Bitte unbedingt beachten und das Infobox auch an Ihr Praxisteam weiterreichen!

1. Fusion der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen

Zum 01.01.2013 fusionierten die Träger aller landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zur „**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**“ (SVLFG).

Alle bisherigen Träger - landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Alterskassen, landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Pflegekassen, die Krankenkasse für den Gartenbau sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) wurden in die SVLFG eingegliedert (vgl. Artikel 1 § 3 LSV-NOG).

Damit gehen im Rahmen der Rechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der bisherigen Träger und des LSV-SpV auf die SVLFG über.

2. Auswirkungen der Fusion auf den HzV-Vertrag mit der LKK Franken und Oberbayern sowie der LKK Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Durch die Fusion ergeben sich **keinerlei Änderungen der Inhalte oder der Vergütungsregelungen** des HzV-Vertrages. **Weiterhin bleibt Ihre Teilnahme am HzV-Vertrag von der Fusion unberührt.**

Versicherte der ehemaligen LKK können wie bisher in den HzV-Vertrag eingeschrieben werden.

Bitte beachten Sie: Versicherte der ehemaligen Krankenkasse für den Gartenbau können **derzeit** trotz der Fusion aufgrund fehlender technischer Umsetzungsmöglichkeiten **noch nicht** in den HzV-Vertrag eingeschrieben werden. Die SVLFG arbeitet gegenwärtig an einer Lösung, um die Einschreibung der Versicherten der ehemaligen Krankenkasse für den Gartenbau zu ermöglichen. Ihre bisherigen Ansprechpartner beim BHÄV und der HÄVG und die Ihnen bekannten Kontaktdaten sind unverändert.

3. Abrechnung der Leistung „Dringender Besuch“ / Neue Bereitschaftsdienstordnung vom 20.04.2013

Die Änderung der Bereitschaftsdienstzeiten gemäß der neuen Bereitschaftsdienstordnung vom 20.04.2013 haben keine Auswirkung auf die Abrechnungsregeln des Dringenden Besuches und des Dringenden Besuches Kinderarztvertrag im LKK-HzV-Vertrag.

Die Zeiten, in denen der Dringende Besuch und der Dringende Besuch Kinderarztvertrag nicht abgerechnet werden darf, sind unverändert folgende (vgl. Anlage 3 zum LKK-HzV-Vertrag):

- Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
- Mittwoch 13:00 Uhr bis Donnerstag 8:00 Uhr
- am Vorabend eines jeden gesetzlichen Feiertags oder eines „regionalen Feiertags“ 18:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Werktags
- am 24.12., 31.12. und Faschingsdienstag vom Vorabend 18:00 Uhr bis 8.00 Uhr des nächsten Werktages

Weitere Informationen zum LKK-HzV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge sowie durch den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrums AG unter **02203/57 56 11 11**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team